

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. April 2023

439. Krisenvorsorge im Gesundheitswesen, Vorhalteleistungen; gebundene Ausgabe

I. Ausgangslage

Die Kantonsapotheke Zürich (KAZ) erbringt aufgrund verschiedener gesetzlicher Anforderungen in verschiedensten Bereichen Leistungen zur Krisenvorsorge im Gesundheitswesen (vgl. § 28 Verordnung über den ABC-Schutz [LS 528.1]; §§ 1 und 7 Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemienetzgebung [LS 818.11]). Diese Aufgabe muss sie auch nach ihrer Verselbstständigung weiterhin mindestens im bisherigen Umfang erfüllen (§ 53a Abs. 1 Gesundheitsgesetz [Inkrafttreten 1. Mai 2023]; § 4 Abs. 2 Gesetz über die Verselbstständigung der Kantonsapotheke [VKG, Inkrafttreten 1. Mai 2023]). Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich sowohl um Vorbereitungsarbeiten als auch um das Bereithalten von Ressourcen, Waren, Infrastruktur und Knowhow. So ist die Beschaffung für in akuten Krisen benötigte Arzneimittel oder Spezialartikel und deren Bewirtschaftung in Zusatzlagern sicherzustellen. Zu den Vorhalteleistungen gehören zudem die Versorgung mit Antiveninen und mit Produkten zur Bekämpfung von Tierseuchen, aber auch präventive Massnahmen wie die Belieferung der Schulärztinnen und Schulärzte mit Impfstoffen für Reihenimpfungen.

Sodann hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 172/2021 den Evaluationsbericht «Management der Covid-19-Krise im Kanton Zürich» vom 17. Februar 2021 zur Kenntnis genommen. Der Bericht befasst sich u. a. mit der Vorratshaltung von Schutzmaterial (Empfehlung Nr. 4). Mit RRB Nr. 1546/2021 wurde die Gesundheitsdirektion beauftragt, das Projekt «Vorratshaltung Gesundheitsgüter» und die Umsetzung der Empfehlung Nr. 4 des Evaluationsberichts durchzuführen. Das Ergebnis dieses Projekts wird zu einer weiteren Präzisierung und allenfalls Anpassung der durch die Kantonsapotheke bzw. deren Nachfolgegesellschaft zu erbringenden Vorhalteleistungen führen. Insbesondere geregelt werden die Art und die Menge der durch die Gesundheitsinstitutionen und die Kantonsapotheke vorzuhaltenden Güter wie Schutzmaterial oder Medikamente. Nach heutiger Einschätzung ist im Rahmen dieses Projekts aber einzig im Bereich Vorratshaltung von Schutzmaterial im Vergleich zu heute mit einer Empfehlung für eine gewisse Erweiterung der Vorgaben an die Kantonsapotheke zu rechnen.

Die von der KAZ erbrachten Vorhalteleistungen werden seit Jahren unverändert mit jährlich pauschal Fr. 250 000 innerhalb der Leistungsgruppen der Gesundheitsdirektion teilweise ausgeglichen. Das Ausmass des ungenügenden Ausgleichs der tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit den Vorhalteleistungen wurde bisher nie vollständig erfasst. Mit der Verselbstständigung der KAZ auf Anfang 2024 muss die Abgeltung jedoch neu kostendeckend und mit Leistungsvereinbarung geregelt werden (§ 5 VKG).

2. Vorhalteleistungen

Die KAZ hat im Hinblick auf die Verselbstständigung die im Rahmen der Vorhalteleistungen erbrachten Leistungen und die damit zusammenhängenden finanziellen Aufwände im Einzelnen erhoben. Nachfolgende Grundvorhalteleistungen werden heute erbracht:

Tätigkeit	Jährliche Kosten in Franken
Bereitschaft für ausserordentliche und besondere Lagen. Sicherstellen der personellen, fachlichen und infrastrukturellen Bereitschaft zur Bewältigung von Ereignissen (z. B. Pandemie, kleinere lokale Epidemien, akute Grossereignisse), einschliesslich Beschaffung Schutzmaterial, Schulung, Planung, Prozesse, Qualitätskontrolle, Bewilligungen usw.	532 000
Zusatzlager für essenzielle Arzneimittel für den definierten Ereignisfall (Pandemie, Terror, Erdbeben u. a.), einschliesslich Bewirtschaftung, fachliche Betreuung, Verfallskontrolle, Vernichtung usw.	255 000
Desinfektionsmittel: Zusatzlager für Krisenvorsorge	27 000
Bereithalten und Betreiben einer Webplattform für den Vertrieb im Krisenfall (z. B. zur Verteilung von Pandemiematerial, Impfstoffen)	50 000
Bereithalten und Reservieren von Herstellkapazitäten und- infrastruktur für die Versorgungssicherheit in besonderen und ausserordentlichen Lagen (z. B. Pandemie, Tierseuchen). Je nach Situation sind dies z. B. Injektionslösungen (Lokalanästhetika, Schmerzmittel, Beruhigungsmittel, Eutanasielösungen). In der Covid-19-Pandemie z. B. Midazolam oder individuelle Herstellung von Covid-Arzneimitteln.	800 000
Beschaffung, Lagerhaltung und Versorgung mit Antiveninen	85 000
Vorratshaltung der Rohstoffe und Ausgangsmaterialien zur notfallmässigen Herstellung von Eutanasierungslösungen für Tiere im Seuchenfall	34 700
Verantwortung für Lagerung von Kaliumiodidtabletten für Kernkraftwerkzwischenfälle für Gemeinden im Kanton Zürich im Umkreis >100 km zu einem Kernkraftwerk (gemäss Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten [SR 814.52])	2 100
Beschaffung, Lagerhaltung und Versorgung mit Radionuklid Antidota bei Kernkraftwerkzwischenfällen	6 200

Tätigkeit	Jährliche Kosten in Franken
Lagerung, Beschaffung und Bereitstellung von Tollwut- und Pockenimpfstoff	2 000
Lagerung und Bewirtschaftung des Dekontaminationssets des Bundes für den Ereignisfall	4 000
Lagerung und Versorgung der Schulärztinnen und Schulärzte mit Impfstoffen für Reihenimpfungen und Versorgung des Gesundheitswesens des Kantons Zürich mit Tuberkulintests	40 000
Total	1 838 000

Die Vorhalteleistungen belaufen sich somit auf einen Wert von jährlich gut 1,8 Mio. Franken. Nicht in diesem Betrag enthalten sind Kosten, die, wie in der Covid-19-Pandemie, durch die zusätzlich übernommenen Aufgaben bei der Impfstoffverteilung oder der Lagerung von Schutzmaterial entstanden sind. Solche Kosten werden durch die Gesundheitsdirektion separat abgegolten.

3. Finanzielles

Für die kostendeckende Abgeltung der Vorhalteleistungen muss eine jährlich wiederkehrende Ausgabe bewilligt werden. Die Vorhalteleistungen wird auch nach der Verselbstständigung der Kantonsapotheke mindestens im heutigen Umfang bestehen bleiben. Um künftige Kostensteigerungen und mögliche Anpassung aus dem Projekt «Vorratshaltung Gesundheitsgüter» bereits mitberücksichtigen zu können, wird eine wiederkehrende Ausgabe von 2 Mio. Franken bewilligt. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611). Die KAZ bzw. die künftige Aktiengesellschaft erbringt ihren gesetzlichen Leistungsauftrag (§ 4 VKG) und ist dafür kostendeckend vom Kanton zu entschädigen (§ 5 VKG). Die Vorhalteleistungen werden dabei nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Im Budget 2023 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 sind in der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, Fr. 250 000 im Aufwand eingestellt. Der entsprechende Ertrag ist heute in der Leistungsgruppe Nr. 6150, Kantonsapotheke, eingestellt. Die Gesundheitsdirektion wird die zusätzlichen Mittel im KEF 2024–2027 einstellen. Da die verselbstständigte Kantonsapotheke mit ihren Erträgen konsolidiert wird, bleibt die Vergütung der Vorhalteleistungen für den Kantonshaushalt insgesamt saldoneutral. Bisher waren die nicht gedeckten Vorhalteleistungen Teil des Defizits der Kantonsapotheke. Künftig wird der Aufwand bei den sachlich zuständigen Leistungsgruppen ausgewiesen.

Ein Teil der Vorhalteleistungen dient dem Veterinäramt. Die Ausgabenbewilligung geht deshalb zu Fr. 130 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6100, Kantonale Heilmittelkontrolle, Kantonales Labor, Veterinäramt, und zu Fr. 1 870 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung.

Die Einzelheiten der künftigen Vorhalteleistungen sind in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Vorhalteleistungen zur Krisenvorsorge im Gesundheitswesen wird ab 2024 eine jährlich wiederkehrende gebundene Ausgabe von Fr. 2 000 000 bewilligt. Davon gehen Fr. 130 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6100, Kantonale Heilmittelkontrolle, Kantonales Labor und Veterinäramt, und Fr. 1 870 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung.

II. Die Ausgabenbewilligung wird jährlich abgerechnet.

III. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit der Kantonsapotheke Zürich für die Vorhalteleistungen abzuschliessen.

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli